

Allgemeine Geschäftsbedingungen Talentschuppen GmbH

1. Allgemeines

Für sämtliche von der Talentschuppen GmbH erbrachten Dienstleistungen (Personalvermittlung und andere Beratungsleistungen) gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht im Einzelfall eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Die AGB und die Datenschutzerklärung sind Bestandteil aller Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge.

2. Auftragsgegenstand

Gegenstand des Auftrages ist die Vermittlung von Personal und die Personalberatung.

3. Leistungsumfang der Talentschuppen GmbH

Die Talentschuppen GmbH bietet folgende Leistungen an:

- Personalvermittlung
- Personalberatung
- Azubi-Recruiting
- Rent-A-Recruiter

Die vereinbarte Leistung wird in einem separaten Personalvermittlungs- oder Personalberatungsvertrag geregelt.

4. Vertragsabschluss

Der Vertragsabschluss kommt durch den von beiden Seiten unterzeichneten Personalvermittlungsvertrag oder Personalberatungsvertrag zustande.

5. Vertragslaufzeit und Kündigung

Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Unterzeichnung der entsprechenden Verträge. Die Verträge können durch schriftliche Erklärung frühestens nach Ablauf von drei Monaten zum Ablauf des folgenden Monats gekündigt werden. Die Frist beginnt bei Eingang der Kündigung bei der Talentschuppen GmbH. Werden in einzelnen Verträgen längere Kündigungsfristen festgelegt, so gelten diese.

5.1. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung der Verträge bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.

5.2. Unberührt von der Beendigung des Verträge bleibt der Vergütungsanspruch an die Talentschuppen GmbH, sofern der Kunde infolge der Leistungen der Talentschuppen GmbH nach Beendigung des Vertrages innerhalb von 12 Monaten eine Stellenvakanz vergütungspflichtig besetzt

6. Honoraranspruch und Zahlungsbedingungen

6.1. Ein Honoraranspruch in der Personalvermittlung wird begründet durch Abschluss eines gültigen Arbeitsvertrages zwischen Auftraggeber und des vermittelten Kandidaten, auch wenn der Kandidat eine andere als im Personalvermittlungsvertrag festgelegte Position besetzt.

Dies gilt auch, sofern die Position in einem verbundenen Unternehmen oder einem Schwester- oder Tochterunternehmen des Auftraggebers besetzt wird. Der Honoraranspruch gemäß Personalvermittlungsvertrag besteht auch, sofern der Auftraggeber die Information über die von der Talentschuppen GmbH ausgewählten Kandidaten an einen Dritten weitergibt, der eine Position mit diesem Kandidaten besetzt oder seinerseits die Informationen unmittelbar oder mittelbar weitergibt und diese Weitergabe zu einer Positionsbesetzung durch den Kandidaten führt.

Eine Kandidatenvorstellung liegt bereits mit der Zusendung eines Kandidatenprofils an den Auftraggeber vor, auch wenn in dem überlassenden Profil der Name des Kandidaten nicht vollständig angegeben ist oder sonst entscheidende Merkmale fehlen.

6.2.

Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt 25% des zukünftigen Zieljahresbruttoeinkommens des vermittelten Kandidaten, sofern keine sonstige schriftliche Vereinbarung in Form eines Personalvermittlungsvertrages getroffen wurde. Befristete Arbeitsverhältnisse sind im gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse.

6.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Personalberater mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Wenn im Streitfall der Personalberater Indizien für den Bestand eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer darlegt, trägt der Auftraggeber die Beweislast dafür, dass ein Arbeitsverhältnis nicht eingegangen wurde.

6.4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist das Vermittlungshonorar bzw. das Personalberatungshonorar und sonstige Kosten mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen ab Rechnungseingang ohne Abzug auf das von der Talentschuppen GmbH angegebene Konto zu leisten. Sämtliche Vergütungen und Kosten verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7. Haftung

7.1. Die Talentschuppen GmbH erbringt die Vermittlungs- und Beratungsleistung nach bestem Wissen nach Vorgaben des

Auftraggebers. Die Entscheidung bei der Personalvermittlung für einen Kandidaten fällt alleine in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung besteht nicht, insbesondere übernimmt die Talentschuppen GmbH keine Gewährleistung für die Eignung des Kandidaten auf die Zwecke des Auftraggebers.

Die Talentschuppen GmbH haftet nicht für die vermittelte Arbeitskraft und die damit im Zusammenhang stehende Qualität und Güte der Arbeitsleistung des vermittelten Kandidaten.

7.2. Sollte ein vom Auftragnehmer vermittelter Kandidat während des Beschäftigungsverhältnisses ausscheiden, so ist die Talentschuppen GmbH nicht verpflichtet, die Position nach zu besetzen, unabhängig davon, ob das Beschäftigungsverhältnis vom Auftraggeber oder vom vermittelten Kandidaten gelöst wurde. Sollte der Kandidat während eines Beschäftigungsverhältnisses ausscheiden, so ist das Vermittlungshonorar nicht von der Talentschuppen GmbH zurückzuzahlen. Ebenso erfolgt ein Haftungsausschluss für die Talentschuppen GmbH, für die dem Auftraggeber im Rahmen der Nachbesetzung der Position entstehenden Kosten.

8. Untervergabe der Leistungen

Die Talentschuppen GmbH ist berechtigt für die Leistungserbringung in der Personalberatung Dritte einzuschalten und den Auftrag ganz oder teilweise an Kooperationspartner zu vergeben, sofern schutzwürdige Interessen des Auftraggebers dadurch nicht beeinträchtigt werden.

9. Datenschutz

9.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber der Talentschuppen GmbH, alle personenbezogenen Daten, die ihm von der Talentschuppen GmbH übermittelt werden, oder die er anderweitig über vorgestellte oder eingestellte Kandidaten aus der Sphäre der Talentschuppen GmbH erhebt, ausschließlich für die Zwecke der Durchführung des mit der Talentschuppen GmbH bestehenden Vertragsverhältnisses zu verarbeiten und alle datenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß DSGVO zu beachten. Angemessenen Weisungen der Talentschuppen GmbH zum Umgang mit solchen personenbezogenen Daten, die der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften dienen, hat der Auftraggeber Folge zu leisten.

9.2 Insbesondere sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn der Zweck der Rechtsgrundlage ihrer Verarbeitung eine weitere Speicherung nicht mehr erfordert und keine anderweitigen gesetzlichen Verpflichtungen zur weiteren Speicherung bestehen. Weiter verpflichtet sich der Auftraggeber alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die Prinzipien des Datenschutzes, insbesondere die Sicherheit der Daten, zu gewährleisten.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Kiel.

10.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirkung der übrigen Bestimmungen nicht.

10.3. Die in diesen Geschäftsbedingungen verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten für beide Geschlechter.